

Allgemeine Hinweise

Information zur Antragstellung/Genehmigung einer Veranstaltung:

- Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO wird durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde dem Veranstalter erteilt. Sie beinhaltet u. a. die Bedingungen und Auflagen der Straßenbaubehörde. In diesem Zusammenhang mit der Veranstaltung notwendigen Maßnahmen auf öffentlichen Straßen (Sperrungen, Umleitungen usw.) werden im Rahmen der Erlaubnis angeordnet.
- Die Kosten der verkehrsrechtlichen Anordnungen hat der Veranstalter zu tragen. Gleiches gilt für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren.

Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten zur Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen:

1. Der Straßenbaulastträger – Gemeinde für Gemeindestraßen, Kreis für Kreisstraßen, Landesbetrieb Straßenwesen für Bundes- und Landesstraßen - setzt die verkehrsrechtliche Anordnung selbst um.
2. Der Straßenbaulastträger bedient sich zur Umsetzung der erforderlichen und angeordneten Beschilderung des Veranstalters. Hierzu wird zwischen dem Baulastträger und dem Veranstalter bzw. des beauftragten Verkehrssicherungsunternehmers ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 54 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburgs (VwVfG Bbg) abgeschlossen. Dieser erforderliche Vertrag ist der Verkehrsbehörde vor Erteilung der Anordnung vorzulegen.

Ansprechpartner für die öffentlich-rechtlichen Verträge bei erforderlicher Beschilderung:

Landes- und Bundesstraßen: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335-5602552 bzw. -5602626, Fax: 0335-5602543

Kreisstraßen in Märkisch-Oderland: KSM Reichenberg, Mittelstraße 2, 15377 Märkische Höhe
Tel: 033437-440, Fax: 033437-27955, Mail: ksm@landkreismol.de

Gemeinde-/kommunale Straßen: beim jeweiligen Amt/der jeweiligen Gemeinde-/Stadtverwaltung
Ansprechpartner (Bauamt, Ordnungsamt o.ä.) erfragen

Informationen zur Veranstaltererklärung:

Die Veranstaltererklärung verdeutlicht, welche Verpflichtungen mit der Antragstellung einer Veranstaltung verbunden sind.

Insbesondere ist hierbei darauf hinzuweisen, dass

- eine Veranstaltung auf öffentlichen Straßen auch immer eine Sondernutzung der Straße darstellt, welche mit Kosten verbunden sein kann. Diese sind vom Veranstalter zu ersetzen.
- von der Straßenverkehrsbehörde und vom Straßenbaulastträger wird keine Verantwortung dafür übernommen, dass die Straßen inkl. Zubehör gefahrlos genutzt werden können.
- Kosten für die Sondernutzungsgenehmigung, die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO und gegebenenfalls für die Umsetzung der verkehrsbehördlichen Anordnung vom Veranstalter zu tragen sind.

Mindestversicherungssummen bei Veranstaltungen

	Personenschäden/ Einzelperson	Sachschäden	Vermögensschaden
Rennveranstaltungen/ Veranstaltungen mit Kraftwagen/gemischte Veranstaltungen	500.000 €/ 150.000 €	100.000 €	20.000 €
Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts	250.000 €/ 150.000 €	50.000 €	5.000 €
<u>Renn</u>veranstaltungen mit Motorrädern und Karts	250.000 €/ 150.000 €	50.000 €	10.000 €
Radspportveranstaltungen/ andere Veranstaltungen mit Fahrrädern¹	250.000 €/ 100.000 €	50.000€	5.000 €
sonstige Veranstaltungen²	250.000 €/ 100.000 €	50.000 €	5.000 €

¹ Radrennen, Mannschaftsfahrten, Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn eine erhebliche Verkehrsbeeinträchtigung durch die Veranstaltung eintritt

² Volkswanderungen und Volksläufe, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder wenn das überörtliche Straßennetz beansprucht wird